

11

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

04099/90

9-N-8957/6

Bearbeiter (02732) 808
Kalsner DW 226

Datum
23. April 1990

Betrifft
"Erlenauwald am Attenreither Bach",
KG Attenreith und KG Albrechtsberg,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 12. Sep. 1990

Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid



(Dr. Zimmer)

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3, die "Erlenau am Attenreither Bach" mit folgender Abgrenzung:

KG Attenreith:

- GS Nr. 128/1 (Otto und Hildegard Busch)
- GS Nr. 126 (Johann und Marie Allinger)
- GS Nr. 124 (Emmerich und Herta Fichtinger)
- GS Nr. 123/2 (Johann und Marie Allinger) - nur der Waldanteil

KG Albrechtsberg:

Der Laubwaldanteil von Parz. Nr. 1623/2 (Emmerich und Sophie Grammel)

- GS Nr. 1453 (Franz und Elisabeth Daniel)
- GS Nr. 1452 (Johann und Helga Gutmann)
- GS Nr. 1451 (Emmerich und Sophie Grammel)
- GS Nr. 1450 (Otmar Köck)
- GS Nr. 1449 (Franz und Eva Schäfer)
- GS Nr. 1448 (Ida Teuf1) (Nagl)

zum Naturdenkmal.

II

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz werden die Grundeigentümer der genannten Grundstücke, nämlich

Vorlaufer Karl

Allinger Johann

Vorlaufer Elsa

Allinger Marie

Fichtinger Johann

Fichtinger Emmerich

Kaltenecker Johann
Grammel Emmerich
Grammel Sophie
Frühwirth Gerhard
Frühwirth Christine
Schäfer Franz
Schäfer Eva
Teufl Ida
Ettenauer Josef
Bergmaier Berta

Fichtinger Herta
Busch Otto
Busch Hildegard
Zottl Johann
Daniel Franz
Daniel Elisabeth
Gutmann Helga
Gutmann Johann
Köck Otmar

und die Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche Maßnahmen der Landeskultur nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchzuführen, wobei folgende Vorkehrungen einzuhalten sind:

1. Die forstliche Nutzung in Form von einzelstammweiser Entnahme bzw. von kleinen Schlagflächen, nicht größer als 10 a, müssen jedoch wieder mit standortgerechten Bäumen (Erlen, Eschen, Bergahorn, Traubenkirschen) ausgepflanzt werden. Die Maximalgröße der Schlagflächen darf nur 1x/Grundstück/Saison in Anspruch genommen werden.
2. Im Naturdenkmal sind einige Fichtenaufforstungen enthalten. Diese Aufforstungen sind von den forstlichen Einschränkungen ausgenommen.
3. Erlaubt ist die Benutzung der bestehenden Wege.
4. Erlaubt ist die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
5. Auf Parz.Nr. 126 (KG Attenreith) kann ein Zufahrtsweg angelegt werden. Die Maximalbreite des Weges darf 3 m nicht überschreiten (Fahrbahnbreite) und am Fuß der Böschung kann ein Umkehrplatz mit einem Ø von 8 m befestigt angelegt werden. Der Weg darf nicht asphaltiert oder betoniert werden.
6. Im Südteil der Grundstücke 1448, 1449 und 1450, KG Albrechtsberg, kann ein Forstweg nicht breiter als 3 m (Fahrbahnbreite) und ohne Oberflächenversiegelung angelegt werden.

III

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 14. 3. 1990 samt den beiliegenden Katasterauszügen, in denen die Abgrenzungen des Naturdenkmales eingezeichnet sind (Beilage B und C) sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom

15. 1. 1990, BD-N-9023-89 (Beilage A), bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Das Botanische Institut der Universität für Bodenkultur hat die Unterschutzstellung des "Erlenauwaldes am Attenreither Bach" mit Schreiben vom 24. 4. 1989 beantragt. Das Verfahren hat in Kürze ergeben:

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung ist der beschriebene Waldstreifen aufgrund der Zusammensetzung der Vegetation, die eine Folge der herrschenden Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse ist und von den Menschen kaum beeinflusst wurde, eindeutig als Erlenauwald anzusprechen.

Die Muldenlage mit der hohen Feuchtigkeit und häufigen Überflutungen bedingt in Verbindung mit einer angepaßten Bewirtschaftung eine hoch interessante und bemerkenswerte Vegetation.

Der Erlenauwald bei Attenreith zeichnet sich durch weitgehende Ursprünglichkeit aus und besitzt ein sehr interessantes und für diese Vegetationseinheit in dieser Höhenlage charakteristisches Artenspektrum.

Der wissenschaftliche Wert der Erlenau liegt vor allem in der Tatsache, daß hier noch eine Flora in weitgehender natürlicher Zusammensetzung studiert werden kann. Außerdem ist dieses Gebiet auch ein wichtiges genetisches Reservoir für geschützte Pflanzenarten, sodaß die Erklärung des Erlenauwaldes bei Attenreith zum Naturdenkmal absolut befürwortet wird.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung am 14. 3. 1990 führte der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten ergänzend aus, daß sich dieser Auwald dem Betrachter als Übergang von den Wiesen und Äckern des linken Talhanges zum Nadelwald des rechten Talhanges darstellt und somit ein ganz wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes ist. Diese Wirkung liegt auch während der vegetationsfreien Zeit vor. Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher auch wegen der Wirkung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gerechtfertigt.

Zur Erhaltung der Besonderheit des Naturdenkmales ist es notwendig, Maßnahmen der Landeskultur nur im unbedingt notwendigem Ausmaß durchzuführen, wobei als notwendiges Maß die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen gelten.

Auch der Umweltanwalt des Landes Niederösterreich sprach sich entschieden für die Erklärung des Erlenauwaldes am Attenreither Bach zum Naturdenkmal aus, da es sich bei dem bezüglichen Gebiet um ein Naturgebilde handelt, welches zweifelsfrei die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt.

Die Grundeigentümer stimmten unter den angeführten Voraussetzungen der Naturdenkmalerklärung zu.

Rechtlich wird ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 4 besagt:

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 5 beinhaltet:

Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 5 sieht u.a. vor:

Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Nach allen schlüssigen und denkrichtigen übereinstimmenden Gutachten, denen die Bezirkshauptmannschaft Krems beitrifft, ist

der "Erlenauwald am Attenreither Bach" ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, die mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ausgestattet ist; ein Naturgebilde, welches in seiner Art bestehen bleiben soll, weil sein Bestand sowohl von seiner Art her, als auch von den Pflanzen her eine Besonderheit darstellt.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Otto Busch, 3613 Attenreith 12
2. Frau Hildegard Busch, 3613 Attenreith 12
3. Herrn Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
4. Frau Marie Allinger, 3613 Attenreith 3
5. Herrn Emmerich Fichtinger, 3613 Attenreith 6
6. Frau Herta Fichtinger, 3613 Attenreith 6
7. Herrn Emmerich Grammel, 3613 Attenreith 8
8. Frau Sophie Grammel, 3613 Attenreith 8
9. Herrn Franz Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
10. Frau Elisabeth Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
11. Herrn Johann Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
12. Frau Helga Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
13. Herrn Otmar Köck, 3613 Albrechtsberg 37
14. Herrn Franz Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6

15. Frau Eva Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6
16. Frau Ida Teufel, 3613 Albrechtsberg 10
17. Herrn Karl Vorlaufer, 3613 Attenreith 20
18. Frau Elsa Vorlaufer, 3613 Attenreith 20
19. Herrn Johann Fichtinger, 3613 Attenreith 9
20. Herrn Johann Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
21. Frau Anna Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
22. Herrn Gerhard Frühwirth, 3613 Attenreith 10
23. Frau Christine Frühwirth, 3613 Attenreith 10
24. Herrn Johann Zottl, 3613 Attenreith 11
25. Herrn Josef Ettenauer, 3613 Albrechtsberg 56
26. Frau Berta Bergmaier, 3613 Gillaus 15
27. das Botanische Institut der Universität für Bodenkultur,
Gregor-Mendel-Str. 33, 1180 Wien
28. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
29. die Drainagegenossenschaft Attenreith, zu Händen des Herrn
Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
30. die Marktgemeinde Albrechtsberg an der Großen Krems,
zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3613 Albrechtsberg an der
Großen Krems
31. die Abteilung 14
32. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Naturschutz-
Sachverständige, 1014 Wien, zu BD-N-9023-89
33. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS 04099/90
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

1/2

zu 9-N-8957/6

Bearbeiter (02732) 808
Kaisner DW 226

Datum
30. Juli 1990

Betrifft
"Erlenauwald am Attenreither Bach",
KG Attenreith und KG Albrechtsberg,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid rechtskräftig.
Krems am 12. Sep. 1990



Bescheid

Für den Bezirkshauptmann

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 wird der Bescheid der (Dr. Zimmer)
Bezirkshauptmannschaft Krems vom 23.4.1990, 9-N-8957/6, im Teil
II, von amtswegen dahingehend berichtigt, daß als unter II
angeführten Grundeigentümer lediglich folgende Namen aufscheinen:

"ALLINGER Johann
ALLINGER Marie
FICHTINGER Emmerich
FICHTINGER Herta
BUSCH Otto
BUSCH Hildegard
SCHÄFER Franz
SCHÄGER Eva
TEUFL Ida
GUTMANN Johann
GUTMANN Helga
DANIEL Franz
DANIEL Elisabeth
KÖCK Othmar
GRAMMEL Emmerich
GRAMMEL Sophie"

Die anderen angeführten "Grundeigentümer" sind ersatzlos zu
streichen.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit die Berichtigung

von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von amtswegen vornehmen.

Da bei der Herstellung der Bescheidausfertigungen versehentlich auch andere Namen angeführt wurden, die nicht die Grundeigentümer der vom Naturdenkmal betroffenen Grundstücke darstellten und dies ein offensichtliches Versehen darstellt, konnte die Berichtigung dieses Fehlers spruchgemäß vorgenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Otto Busch, 3613 Attenreith 12
2. Frau Hildegard Busch, 3613 Attenreith 12
3. Herrn Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
4. Frau Marie Allinger, 3613 Attenreith 3
5. Herrn Emmerich Fichtinger, 3613 Attenreith 6
6. Frau Herta Fichtinger, 3613 Attenreith 6
7. Herrn Emmerich Grammel, 3613 Attenreith 8
8. Frau Sophie Grammel, 3613 Attenreith 8
9. Herrn Franz Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
10. Frau Elisabeth Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
11. Herrn Johann Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
12. Frau Helga Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
13. Herrn Othmar Köck, 3613 Albrechtsberg 37

14. Herrn Franz Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6
15. Frau Eva Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6
16. Frau Ida Teufl, 3613 Albrechtsberg 10
17. Herrn Karl Vorläufer, 3613 Attenreith 20
18. Frau Elsa Vorläufer, 3613 Attenreith 20
19. Herrn Johann Fichtinger, 3613 Attenreith 9
20. Herrn Johann Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
21. Frau Anna Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
22. Herrn Gerhard Frühwirth, 3613 Attenreith 10
23. Frau Christine Frühwirth, 3613 Attenreith 10
24. Herrn Johann Zottl, 3613 Attenreith 11
25. Herrn Josef Ettenauer, 3613 Albrechtsberg 56
26. Frau Berta Bergmaier, 3613 Gillaus 15
27. das Botanische Institut der Universität für Bodenkultur,
Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien
28. die NÖ Umwelthanwaltschaft, 1014 Wien
29. die Drainagegenossenschaft Attenreith,
zu Handen des Herrn Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
30. die Marktgemeinde Albrechtsberg an der Großen Krems,
zu Handen des Herrn Bürgermeisters, 3613 Albrechtsberg
31. die Abteilung 14
32. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion,
Naturschutz-Sachverständige, 1014 Wien, zu BD-N-9023-89
33. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pommer

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

04099/90

9-N-8957/6

Bearbeiter (02732) 808
Kalsner DW 226

Datum
23. April 1990

Betrifft
"Erlenauwald am Attenreither Bach",
KG Attenreith und KG Albrechtsberg,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid rechtskräftig.
Krems, am 12. Sep. 1990

Für den Bezirkshauptmann:

Bescheid



(Dr. Zimmer)

I

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt gemäß § 9 Abs. 1 und 4
in Verbindung mit § 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3,
die "Erlenau am Attenreither Bach" mit folgender Abgrenzung:

KG Attenreith:

- GS Nr. 128/1 (Otto und Hildegard Busch)
- GS Nr. 126 (Johann und Marie Allinger)
- GS Nr. 124 (Emmerich und Herta Fichtinger)
- GS Nr. 123/2 (Johann und Marie Allinger) - nur der Waldanteil

KG Albrechtsberg:

Der Laubwaldanteil von Parz. Nr. 1623/2 (Emmerich und Sophie
Grammel)

- GS Nr. 1453 (Franz und Elisabeth Daniel)
- GS Nr. 1452 (Johann und Helga Gutmann)
- GS Nr. 1451 (Emmerich und Sophie Grammel)
- GS Nr. 1450 (Otmar Köck)
- GS Nr. 1449 (Franz und Eva Schäfer)
- GS Nr. 1448 (Ida Teufel) (Nagl)

zum Naturdenkmal.

II

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 5
NÖ Naturschutzgesetz werden die Grundeigentümer der genannten
Grundstücke, nämlich

Vorlaufer Karl

Allinger Johann

Vorlaufer Elsa

Allinger Marie

Fichtinger Johann

Fichtinger Emmerich

Kaltenecker Johann
Grammel Emmerich
Grammel Sophie
Frühwirth Gerhard
Frühwirth Christine
Schäfer Franz
Schäfer Eva
Teufl Ida
Ettenauer Josef
Bergmaier Berta

Fichtinger Herta
Busch Otto
Busch Hildegard
Zottl Johann
Daniel Franz
Daniel Elisabeth
Gutmann Helga
Gutmann Johann
Köck Otmar

und die Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche Maßnahmen der Landeskultur nur im unbedingt notwendigen Ausmaß durchzuführen, wobei folgende Vorkehrungen einzuhalten sind:

1. Die forstliche Nutzung in Form von einzelstammweiser Entnahme bzw. von kleinen Schlagflächen, nicht größer als 10 a, müssen jedoch wieder mit standortgerechten Bäumen (Erlen, Eschen, Bergahorn, Traubenkirschen) ausgepflanzt werden. Die Maximalgröße der Schlagflächen darf nur 1x/Grundstück/Saison in Anspruch genommen werden.
2. Im Naturdenkmal sind einige Fichtenaufforstungen enthalten. Diese Aufforstungen sind von den forstlichen Einschränkungen ausgenommen.
3. Erlaubt ist die Benutzung der bestehenden Wege.
4. Erlaubt ist die Ausübung der Jagd nach dem NÖ Jagdgesetz.
5. Auf Parz.Nr. 126 (KG Attenreith) kann ein Zufahrtsweg angelegt werden. Die Maximalbreite des Weges darf 3 m nicht überschreiten (Fahrbahnbreite) und am Fuß der Böschung kann ein Umkehrplatz mit einem Ø von 8 m befestigt angelegt werden. Der Weg darf nicht asphaltiert oder betoniert werden.
6. Im Südteil der Grundstücke 1448, 1449 und 1450, KG Albrechtsberg, kann ein Forstweg nicht breiter als 3 m (Fahrbahnbreite) und ohne Oberflächenversiegelung angelegt werden.

III

Die beiliegende Verhandlungsschrift vom 14. 3. 1990 samt den beiliegenden Katasterauszügen, in denen die Abgrenzungen des Naturdenkmales eingezeichnet sind (Beilage B und C) sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom

15. 1. 1990, BD-N-9023-89 (Beilage A), bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung

Das Botanische Institut der Universität für Bodenkultur hat die Unterschutzstellung des "Erlenauwaldes am Attenreither Bach" mit Schreiben vom 24. 4. 1989 beantragt. Das Verfahren hat in Kürze ergeben:

Laut Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung ist der beschriebene Waldstreifen aufgrund der Zusammensetzung der Vegetation, die eine Folge der herrschenden Boden-, Klima- und Wasserverhältnisse ist und von den Menschen kaum beeinflusst wurde, eindeutig als Erlenauwald anzusprechen.

Die Muldenlage mit der hohen Feuchtigkeit und häufigen Überflutungen bedingt in Verbindung mit einer angepaßten Bewirtschaftung eine hoch interessante und bemerkenswerte Vegetation.

Der Erlenauwald bei Attenreith zeichnet sich durch weitgehende Ursprünglichkeit aus und besitzt ein sehr interessantes und für diese Vegetationseinheit in dieser Höhenlage charakteristisches Artenspektrum.

Der wissenschaftliche Wert der Erlenau liegt vor allem in der Tatsache, daß hier noch eine Flora in weitgehender natürlicher Zusammensetzung studiert werden kann. Außerdem ist dieses Gebiet auch ein wichtiges genetisches Reservoir für geschützte Pflanzenarten, sodaß die Erklärung des Erlenauwaldes bei Attenreith zum Naturdenkmal absolut befürwortet wird.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung am 14. 3. 1990 führte der Amtssachverständige für Naturschutz in seinem Gutachten ergänzend aus, daß sich dieser Auwald dem Betrachter als Übergang von den Wiesen und Äckern des linken Talhanges zum Nadelwald des rechten Talhanges darstellt und somit ein ganz wesentliches gestaltendes Element des Landschaftsbildes ist. Diese Wirkung liegt auch während der vegetationsfreien Zeit vor. Die Erklärung zum Naturdenkmal ist daher auch wegen der Wirkung als gestaltendes Element des Landschaftsbildes gerechtfertigt.

Zur Erhaltung der Besonderheit des Naturdenkmales ist es notwendig, Maßnahmen der Landeskultur nur im unbedingt notwendigem Ausmaß durchzuführen, wobei als notwendiges Maß die im Spruch des Bescheides angeführten Maßnahmen gelten.

Auch der Umweltanwalt des Landes Niederösterreich sprach sich entschieden für die Erklärung des Erlenauwaldes am Attenreither Bach zum Naturdenkmal aus, da es sich bei dem bezüglichen Gebiet um ein Naturgebilde handelt, welches zweifelsfrei die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllt.

Die Grundeigentümer stimmten unter den angeführten Voraussetzungen der Naturdenkmalerklärung zu.

Rechtlich wird ausgeführt:

§ 9 Abs. 1 lautet:

Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Die Behörde hat das Naturdenkmal zu kennzeichnen.

§ 9 Abs. 4 besagt:

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale.

§ 9 Abs. 5 beinhaltet:

Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Abs. 5 sieht u.a. vor:

Die Behörde kann zur Erhaltung des Naturschutzgebietes Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Berechtigten die Duldung durch Bescheid auftragen.

Nach allen schlüssigen und denkrichtigen übereinstimmenden Gutachten, denen die Bezirkshauptmannschaft Krems beitrifft, ist

der "Erlenauwald am Attenreither Bach" ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes, die mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung ausgestattet ist; ein Naturgebilde, welches in seiner Art bestehen bleiben soll, weil sein Bestand sowohl von seiner Art her, als auch von den Pflanzen her eine Besonderheit darstellt.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Otto Busch, 3613 Attenreith 12
2. Frau Hildegard Busch, 3613 Attenreith 12
3. Herrn Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
4. Frau Marie Allinger, 3613 Attenreith 3
5. Herrn Emmerich Fichtinger, 3613 Attenreith 6
6. Frau Herta Fichtinger, 3613 Attenreith 6
7. Herrn Emmerich Grammel, 3613 Attenreith 8
8. Frau Sophie Grammel, 3613 Attenreith 8
9. Herrn Franz Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
10. Frau Elisabeth Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
11. Herrn Johann Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
12. Frau Helga Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
13. Herrn Otmar Köck, 3613 Albrechtsberg 37
14. Herrn Franz Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6

15. Frau Eva Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6
16. Frau Ida Teufel, 3613 Albrechtsberg 10
17. Herrn Karl Vorlaufer, 3613 Attenreith 20
18. Frau Elsa Vorlaufer, 3613 Attenreith 20
19. Herrn Johann Fichtinger, 3613 Attenreith 9
20. Herrn Johann Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
21. Frau Anna Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
22. Herrn Gerhard Frühwirth, 3613 Attenreith 10
23. Frau Christine Frühwirth, 3613 Attenreith 10
24. Herrn Johann Zottl, 3613 Attenreith 11
25. Herrn Josef Ettenauer, 3613 Albrechtsberg 56
26. Frau Berta Bergmaier, 3613 Gyllaus 15
27. das Botanische Institut der Universität für Bodenkultur,
Gregor-Mendel-Str. 33, 1180 Wien
28. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
29. die Drainagegenossenschaft Attenreith, zu Händen des Herrn
Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
30. die Marktgemeinde Albrechtsberg an der Großen Krems,
zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3613 Albrechtsberg an der
Großen Krems
31. die Abteilung 14
32. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, Naturschutz-
Sachverständige, 1014 Wien, zu BD-N-9023-89
33. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gruber

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS 04099/90
3500 Krems, Körnermarkt 1, Postfach 47
Telefax Nr. 02732/808 - 208
Parteienverkehr Dienstag von 8-12 und 16-19 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr
DVR0016080

1/2

zu 9-N-8957/6

Bearbeiter (02732) 808
Kaisner DW 226

Datum
30. Juli 1990

Betrifft
"Erlenauwald am Attenreither Bach",
KG Attenreith und KG Albrechtsberg,
Naturdenkmalerklärung

Bescheid rechtskräftig.
Krems am 12. Sep. 1990



Bescheid

Für den Bezirkshauptmann

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 wird der Bescheid der (Dr. Zimmer)
Bezirkshauptmannschaft Krems vom 23.4.1990, 9-N-8957/6, im Teil
II, von amtswegen dahingehend berichtigt, daß als unter II
angeführten Grundeigentümer lediglich folgende Namen aufscheinen:

"ALLINGER Johann
ALLINGER Marie
FICHTINGER Emmerich
FICHTINGER Herta
BUSCH Otto
BUSCH Hildegard
SCHÄFER Franz
SCHÄGER Eva
TEUFL Ida
GUTMANN Johann
GUTMANN Helga
DANIEL Franz
DANIEL Elisabeth
KÖCK Othmar
GRAMMEL Emmerich
GRAMMEL Sophie"

Die anderen angeführten "Grundeigentümer" sind ersatzlos zu streichen.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde jederzeit die Berichtigung

von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von amtswegen vornehmen.

Da bei der Herstellung der Bescheidausfertigungen versehentlich auch andere Namen angeführt wurden, die nicht die Grundeigentümer der vom Naturdenkmal betroffenen Grundstücke darstellten und dies ein offensichtliches Versehen darstellt, konnte die Berichtigung dieses Fehlers spruchgemäß vorgenommen werden.

Rechtsmittelbelehrung

- Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie
- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden
 - diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Herrn Otto Busch, 3613 Attenreith 12
2. Frau Hildegard Busch, 3613 Attenreith 12
3. Herrn Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
4. Frau Marie Allinger, 3613 Attenreith 3
5. Herrn Emmerich Fichtinger, 3613 Attenreith 6
6. Frau Herta Fichtinger, 3613 Attenreith 6
7. Herrn Emmerich Grammel, 3613 Attenreith 8
8. Frau Sophie Grammel, 3613 Attenreith 8
9. Herrn Franz Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
10. Frau Elisabeth Daniel, 3613 Albrechtsberg 33
11. Herrn Johann Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
12. Frau Helga Gutmann, 3613 Albrechtsberg 19
13. Herrn Othmar Köck, 3613 Albrechtsberg 37

14. Herrn Franz Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6
15. Frau Eva Schäfer, 3613 Albrechtsberg 6
16. Frau Ida Teufl, 3613 Albrechtsberg 10
17. Herrn Karl Vorläufer, 3613 Attenreith 20
18. Frau Elsa Vorläufer, 3613 Attenreith 20
19. Herrn Johann Fichtinger, 3613 Attenreith 9
20. Herrn Johann Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
21. Frau Anna Kaltenecker, 3613 Attenreith 5
22. Herrn Gerhard Frühwirth, 3613 Attenreith 10
23. Frau Christine Frühwirth, 3613 Attenreith 10
24. Herrn Johann Zottl, 3613 Attenreith 11
25. Herrn Josef Ettenauer, 3613 Albrechtsberg 56
26. Frau Berta Bergmaier, 3613 Gillaus 15
27. das Botanische Institut der Universität für Bodenkultur,
Gregor-Mendel-Straße 33, 1180 Wien
28. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien
29. die Drainagegenossenschaft Attenreith,
zu Händen des Herrn Johann Allinger, 3613 Attenreith 3
30. die Marktgemeinde Albrechtsberg an der Großen Krems,
zu Händen des Herrn Bürgermeisters, 3613 Albrechtsberg
31. die Abteilung 14
32. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion,
Naturschutz-Sachverständige, 1014 Wien, zu BD-N-9023-89
33. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Z i m p e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Pommer